**Zusammenfassung der Festsetzungen für das Stadtgebiet Wermelskirchen des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Gemäß § 12 Rettungsgesetz NW (RettG NW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne für den Rettungsdienst auf.

Als mittlere kreisangehörige Gemeinde wurde der Stadt Wermelskirchen bisher die Aufgabe eines Trägers einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW übertragen. Somit war die Stadt Wermelskirchen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Durch diese Fortschreibung des Bedarfsplanes wird auch künftig der Stadt Wermelskirchen diese Aufgabe des Rettungsdienstes für ihr Hoheitsgebiet übertragen.

Wie bereits im bestehenden Bedarfsplan wird auch in der vorliegenden Fortschreibung eine Hilfsfristvorgabe formuliert:

Hilfsfristvorgabe Notfallrettung:

* Zugrundelegung einer Hilfsfrist (= Zeitraum vom Anfang der Disposition des Leitstellendisponenten bis zum Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße) von 12 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90% aller hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten im Rheinisch-Bergischen Kreis
* Die Festlegung des Erreichungsgrades von 90% und damit die Akzeptanz einer längeren Hilfsfrist in 10% aller Notfälle bezieht sich auf außergewöhnliche, unvorhersehbare Vorkommnisse (witterungs- und verkehrsbedingte Ausnahmesituationen z.B. höhere Gewalt sowie Fahrzeugausfall, Duplizität der Ereignisse, usw.), durch die die Einhaltung der Hilfsfrist nicht möglich ist.

Im Jahr 2017 konnte als Ergebnis der Hilfsfristauswertung festgehalten werden, dass bei 89,12% (2016: 90,15%, 2015: 87,65%) aller hilfsfristrelevanten Notfalleinsätze im Kreisgebiet das erste Rettungsdienstfahrzeug binnen der geforderten 12 Minuten zur Stelle war.

Die Einsatzzahlen (Krankentransportwagen KTW, Rettungswagen RTW, Notarzteinsatzfahrzeug NEF) werden kontinuierlich überprüft. Sofern aufgrund von Veränderungen der Einsatzzahlen erforderlich, werden die Vorhaltezeiten der Rettungsmittel auch unterjährig angepasst.

Folgende Rettungsmittel stehen für das Stadtgebiet Wermelskirchen zur Verfügung:

NEF (24/7) Stadtmitte

RTW 1 (24/7) Stadtmitte

RTW 2 (16/7) Stadtmitte

KTW (8/5) Stadtmitte

Der bisherige KTW 2 wurde nach Burscheid verlegt, um von dort aus flexibel im gesamten Nordkreis eingesetzt werden zu können.

Folgende Rettungsmittel sind für das Stadtgebiet Wermelskirchen geplant:

NEF (24/7) Stadtmitte

RTW 1 (24/7) Stadtmitte

RTW 2 (16/7) Kreckersweg

KTW (8/5) Stadtmitte

Zukünftig wird im Stadtgebiet Wermelskirchen im ehemaligen Gerätehaus der Löschgruppe Kreckersweg eine neue Rettungswache entstehen. Das Gerätehaus wird nach der Zusammenlegung des Löschzuges IV Dabringhausen als Fahrzeugstandort für Feuerwehrfahrzeuge genutzt und steht nach Errichtung des neuen Gerätehauses in Dabringhausen zur Verfügung.

Dadurch kann eine Versorgung in Richtung Dhünn und Dabringhausen innerhalb der Hilfsfrist erfolgen. Einige Bereiche in den Ortslagen Dhünn und Dabringhausen werden zurzeit nicht innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist erreicht.

Bisher wurden diese Ortsteile von der Wache in der Stadtmitte aus versorgt.

Im Duplizitätsfall kann auch der Stadtkern von Kreckersweg aus versorgt werden.